

## Überprüfung der Durchflussmessung im Rahmen der EÜV:

Seit dem 01.01.1996 ist die „Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen“ (EÜV) in Kraft. Die EÜV hat sowohl für kommunale als auch für industrielle Abwasseranlagen Veränderungen in der Eigenüberwachung mit sich gebracht. Unter anderem schreibt die Verordnung in Anhang 2, erster und zweiter Teil, Punkt 1.4 für den Betrieb von Durchflussmessanlagen vor:

*„Für die Messgeräte ist mindestens einmal jährlich eine Kontrollmessung gemäß DIN 19559 durchzuführen, wobei mit jeder fünften Überprüfung (...) eine nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft entsprechend anerkannte Person zu beauftragen ist. Nach Veränderungen von Bauwerken, Einrichtungen und Messgeräten mit Auswirkungen auf die Durchflussmessungen ist ebenfalls eine Kontrollmessung nach DIN 19559 durchzuführen.“*

### **1. Welche Abwasseranlagen sind zur kontinuierlichen Abwasserdurchflussmessung verpflichtet?**

Im kommunalen Bereich sind alle Kläranlagen ab einer Ausbaugröße von 1.000 EW betroffen. Für Industrieanlagen mit „sonstigen Abwässern“ gilt die Auflage ab 10 m<sup>3</sup>/Tag.

### **2. Wie häufig müssen Kontrollmessungen durchgeführt werden?**

Für die Durchflussmessung ist mindestens einmal jährlich eine Kontrollmessung durchzuführen. Eine externe Überprüfung ist nach Einbau, Veränderung und alle 5 Jahre erforderlich.

### **3. Auf welcher Grundlage erfolgen die Kontrollmaßnahmen?**

Die Kontrollmessung ist gemäß DIN 19559 bzw. LfU Merkblatt Nr. 4.7/3 durchzuführen. Dabei muss jedoch auch auf die Bedingungen vor Ort eingegangen werden.

### **4. Wer macht die Untersuchungen?**

Die Kontrollmessungen sind primär durch den Eigenüberwachungspflichtigen durchzuführen. Mit jeder fünften Überprüfung ist eine nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vom 10. August 1994 entsprechend anerkannte Person oder die Herstellerfirma zu beauftragen. Das Betriebspersonal kann von einem Privaten Sachverständigen in die regelmäßig notwendigen Kontrolltätigkeiten eingewiesen werden kann.

### **5. Vorgehensweise**

Die anzuwendende Vorgehensweise hängt sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. Ggf. erfolgt deshalb vorab eine Ortseinsicht, damit die erforderlichen Messvoraussetzungen überprüft werden können. Die Überprüfung muss sich unbedingt auf alle zugehörigen Einrichtungen erstrecken, d.h. angefangen über den baulichen Teil (z.B. Venturikanal), die Messgeräte (z.B. Wasserstandsmessung) bis zum Anzeigenteil (Schreiber, Mengenzähler, ggf. Leitsystem).

In einem ersten Schritt werden sinnvollerweise die jeweils zutreffenden Funktionsprüfungen (z.B. Überprüfung der Wasserstandsmessung) durchgeführt. Häufig sind die vorhandenen Messeinrichtungen veraltet und entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Einfache Funktionskontrollen reichen dann nicht mehr aus, um die Qualität der Messeinrichtung nachzuweisen. Deshalb ist meistens eine Kontrollmessung mit einem unabhängigen Messverfahren vorzunehmen. Im einfachsten Fall kann das z.B. das Befüllen eines leerstehenden Beckens sein. In der Regel wird mit Hilfe von mobilen Messrichtungen eine Vergleichsmessung durchgeführt. Je nach örtlichen Gegebenheiten können z.B. folgende Messverfahren zum Einsatz kommen: Messwehr, Beaufschlagung eines Referenz-MID, mobile Durchflussmessgeräte auf der Basis von Ultraschall- oder MID- Verfahren.